



28.11.2024
Seite 1

Aktenzeichen
121 AR 97/24
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0221/477-4553

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Am Justizzentrum 13
50939 Köln
Telefon: 0221/477-0
Telefax: 0221/477-4050

Staatsanwaltschaft Köln, 50926 Köln
Herrn
Bernd Michael Uhl



Strafanzeige gegen den Landtagsabgeordneten Sven Tritschler
wegen Volksverhetzung
Datum der Strafanzeige: 24.07.2024

Sehr geehrter Herr Uhl,

auf Ihre obengenannte Strafanzeige, die zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Köln weitergeleitet worden ist, habe ich den Sachverhalt geprüft. Im Ergebnis liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB durch den angezeigten Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen Sven Tritschler dadurch, dass er am 10.07.2024 in Swakopmund (Namibia) einen Kranz an einem Denkmal für deutsche Soldaten niedergelegt hat, indes nicht vor.

Nach § 130 Abs. 3 StGB macht sich strafbar, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, billigt, leugnet oder verharmlost.

Billigen ist das Gutheißen einer solchen Handlung durch eine auf die konkrete Tat bezogene Erklärung, Leugnen das Bestreiten von Tatsachen und Verharmlosen das Bagatellisieren von tatsächlich begangenen Taten des Völkermords (vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl., § 130 Rn 29 ff.).

Die Kranzniederlegung durch den angezeigten Politiker ist vor dem Hintergrund des durch das Deutsche Reich in den Jahren 1904 bis 1908 geführten Vernichtungskrieges gegen die Bevölkerungsgruppen der Herero und Nama in Namibia zwar eine

schwer erträgliche Provokation, die aber noch keine der vorgenannten Tathandlungen des § 130 Abs. 3 StGB erfüllt.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.

Hochachtungsvoll

Pfeffer
Staatsanwalt

1411-